

Freie WählerGemeinschaft Apensen – Beckdorf – Sauensiek

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Freie WählerGemeinschaft Apensen – Beckdorf – Sauensiek “, die Kurzform lautet „ FWG Apensen – Beckdorf – Sauensiek “. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „ eingetragener Verein “ (e.V.) versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Apensen. Die Adresse ist identisch mit der Adresse der / des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Das Wirkungsgebiet des Vereins ist die Samtgemeinde Apensen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Vereinsmitglieder haben sich das Ziel gesetzt, in der Kommunalpolitik überparteilich zum Wohle der Bevölkerung mitzuarbeiten.
- (2) Sie werden versuchen, Mitglieder des Vereins bei Kommunalwahlen in den drei Gemeinden und in der Samtgemeinde bei ihrer Kandidatur zu unterstützen.
- (3) Grundlage der politischen Arbeit sind das Grundgesetz und die verfassungsgemäße Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle volljährigen Personen werden und die nicht gleichzeitig einer Partei oder einer anderen politischen Vereinigung angehören.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Auflösung der Wählergemeinschaft,
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Austritt oder
 - d) durch Ausschluss
- (4) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

- (5) Aus dem Verein wird ausgeschlossen,
- a) wer gegen die Satzung verstoßen hat,
 - b) wer schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder
 - c) wer mit dem Jahresbeitrag 6 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat.

§ 4 Mandatsträger

- (1) FWG - Mitglieder, die für einen Gemeinde - oder Samtgemeinderat kandidieren, verpflichten sich , dies für die FWG zu tun.
- (2) Tritt ein in zwei Fraktionen vertretenes Mitglied während der Ratsperiode aus einer Fraktion aus und bleibt in dem betreffenden Rat, so entscheidet die verbleibende zweite Fraktion selbstständig über Ausschluss oder einen weiteren Verbleib in ihren Reihen.
- (3) Jede Fraktion hat das Recht, ein Mitglied mit Zweidrittel-Mehrheit auszuschließen. Der Ausschluss ist zu begründen. Sind in einer Fraktion weniger als drei Mitglieder, entscheidet die Fraktion zusammen mit dem Vorstand.
- (4) Für die Wahl können auch Nichtmitglieder auf der Liste der FWG kandidieren. Sie verpflichten sich aber, während ihrer Fraktionszugehörigkeit die Satzung anzuerkennen.
- (5) Alle Kandidaten werden von den Mitgliedern auf einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beitrag

Die Regelung der Beiträge erfolgt durch eine Beitragsordnung, welche durch die Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 6 Mitarbeit

Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Im Vereinsdienst gemachte Auslagen können ersetzt werden.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung des Vereins besteht aus den Mitgliedern gem. § 3.
- (2) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis zu 31. März, zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladungen haben den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zuzugehen.
- (3) In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

§ 8 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Vornahme von Satzungsänderungen und
 - g) die Festsetzung der Beiträge
- (2) Die Hauptversammlung kann Vorstandmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern das Vertrauen entziehen. Es ist sofort ein/e Nachfolger/in in den Vorstand zu wählen. Mit der Neuwahl scheidet der / die Betroffene aus dem Vorstand aus.
- (3) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich mindestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Teilnehmer/innen, die behandelten Gegenstände, die Anträge und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Diese Niederschrift ist von dem / der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und von den Mitgliedern auf Wunsch beim Vorstand einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem weiteren Vorstand.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter / Stellvertreterinnen, die gleichzeitig eine der unter § 9.4.a-c genannten Funktionen übernehmen können.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der weitere Vorstand besteht aus
 - a) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - b) dem Pressesprecher / der Pressesprecherin
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen des Vereines ein. In jedem Jahr sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen einberufen werden, es ist über die Sitzungen gem. § 8.4. eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Für bestimmte Fachgebiete können Arbeitsausschüsse gebildet werden, ihre Tätigkeit ist beratender Natur.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand erfolgen aus der Mitte der Versammlung, die Wahl erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag geheim und dann durch Stimmzettel.

Es wird durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden.

Fällt auch hier keine Entscheidung, so entscheidet das Los, das der Leiter der Versammlung zu ziehen hat. Der / die zu wählende Kandidat/in muss anwesend sein oder sein / ihr schriftliches Einverständnis muss dem Wahlleiter vorliegen.

- (2) Alle Wahlen finden für den Zeitraum von zwei Jahren statt. Um zu vermeiden, dass bei einer Wahl plötzlich der gesamte Vorstand aus neu gewählten Mitgliedern besteht, werden in einem Jahr nur der/die 1. Vorsitzende, der / die Pressesprecher/in und der / die Schatzmeister/in, im anderen Jahr werden die restlichen Vorstandsmitglieder gewählt. Nach Neugründung des Vereins bleiben die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/ die Schriftführer/in einmalig drei Jahre im Amt.
- (3) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.
- (4) Die Kandidaten / Kandidatinnen für die Kommunalwahl müssen ihr Interesse an einer Kandidatur dem Vorstand bekannt geben. Die Vorschlagsliste wird zusammen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugesandt. Die Bewerber/ innen und ihre Reihenfolge werden von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl unter Beachtung der NGO und der NKWG bestimmt.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit Zweidrittel Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung werden in der Hauptversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 10 Tage vor der dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind.

§ 15 Auflösung

- (1) Für den Antrag der Auflösung des Vereins gilt § 15.2 entsprechend. Die Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in dieser Hauptversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Berichtigung noch vorhandenen Vermögen an eine durch die Hauptversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung am 22. März 2007 in Sauensiek beschlossen.

Unterzeichner:

.....